

Vernissage Künstlermessen 2015



Anmeldung / Antragstellung

**Der/die
Künstler/in**

Name

Straße / Haus-Nr.

PLZ, Ort

- ist Mitglied bei Vernissage und bucht folgende Messe/n:
- ist kein Mitglied bei Vernissage und stellt den Antrag, bei erfolgreicher Jurierung der eingereichten Arbeiten an folgenden Vernissage-Messen teilzunehmen:

Künstlerrmesse Gutshof Ladenburg vom 18. bis 19. April 2015

- Staffeleihälfte für 580 € Mitgliederpreis (Nichtmitglieder 880 €)
- ganze Kabine für 920 € Mitgliederpreis (Nichtmitglieder 1220 €)

Künstlerrmesse Schloss Schwetzingen vom 18. bis 20. September 2015

- Staffeleihälfte für 780 € Mitgliederpreis (Nichtmitglieder 1080 €)
- ganze Kabine für 1120 € Mitgliederpreis (Nichtmitglieder 1420 €)

Alle Preise zuzüglich MwSt.

Achtung: Wer bis zum 1.12.2014 beide Messen bucht, erhält 10 % Kombirabatt auf den Gesamtpreis.

Messeveranstalterin: Vernissage Mediengruppe GmbH & Co KG, Bergheimer Str. 104-6, 69115 Heidelberg.

Die Teilnahmekosten werden nach einer erfolgreichen Anmeldung per SEPA-Lastschrift eingezogen, wofür der/die KünstlerIn ein Lastschriftmandat erteilt. Stornierung ist bis 12 Wochen vor Messebeginn bei 200 € Stornokosten möglich.

Die Messeveranstalterin übernimmt keine Haftung für Beschädigung oder Diebstahl der auf der Messe gezeigten Exponate, wie auch keine Haftung für die Verletzung von Personen übernommen wird.

Es gelten die beigefügten Allgemeinen Ausstellungsbedingungen der Vernissage Mediengruppe GmbH & Co KG.

Datum

Unterschrift des Künstlers

Seite 1

VERNISSAGE MEDIENGRUPPE GmbH & Co KG, Bergheimer Str. 104-6, 69115 Heidelberg – im Folgenden „Mediengruppe“ oder „Veranstalterin“ – veranstaltet an verschiedenen Orten und Locations Künstlermessen, an der sowohl Künstler teilnehmen können, die über die verschiedenen *emerging artists* Projekte der Mediengruppe schon juriert sind und sich anmelden, oder solche, die einen Antrag auf Jurierung und Teilnahme stellen und angenommen werden. Dazu füllen die Künstler eine auf die jeweilige Messe zugeschnittene Anmeldung oder Aufnahmeantrag aus, der dann von der Mediengruppe angenommen werden kann, und wodurch ein Ausstellervertrag zu Stande kommt.

Für all diese Ausstellerverträge gelten die folgenden allgemeinen Ausstellungsbedingungen und sind Bestandteil des jeweiligen Ausstellervertrags:

1. Anmeldung: Wird das Anmelde-/Antragsformular unterschrieben, so gibt die darauf genannte Person ein rechtsverbindliches Angebot zur Teilnahme an der jeweiligen Künstlermesse nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ab, und erkennt die folgenden Ausstellungsbedingungen als Vertragsbestandteil an.

Die Veranstalterin entscheidet dann aus freien Stücken, ob sie dieses rechtsverbindliche Angebot zur Messeeinnahme annimmt. Dabei liegt die Entscheidung darüber, wie auch über die Platzvergabe, allein bei der Veranstalterin. Die Veranstalterin kann somit Anträge auf Teilnahme an der Messe ohne Begründung zurückweisen. Eine Teilnahme ist auch nicht einklagbar, wobei die Antragsteller diesen Klagverzicht mit Unterschrift unter den Antrag anerkennen.

Wird ein Antragsteller zur Messe zugelassen, so schickt ihm die Messeleitung eine schriftliche Annahme des Angebots zur Teilnahme, wodurch ein rechtsgültiger Vertrag zwischen dem Antragsteller und der Veranstalterin zu Stand gekommen ist. Als Annahme gilt auch die Übersendung einer Rechnung an den Antragsteller/-in und /oder die Abbuchung des Messebeitrags von dem Konto des Antragstellers. Sind die Voraussetzungen für die erfolgte Erteilung auf einem späteren Zeitpunkt von Seiten des Ausstellers/-in nicht mehr gegeben, so kann die Veranstalterin die erteilte Zulassung widerrufen.

Dies gilt insbesondere dann, wenn der Aussteller/-in auf der Messe Exponate ausstellt oder zum Verkauf anbietet, die nicht zuvor juriert und zur Ausstellung zugelassen worden sind. Der Aussteller/-in hat solche Exponate auf Wunsch der Veranstalterin zu entfernen. Kommt er dem nicht nach, muss er den Stand verlassen und hat keinen Anspruch auf Rückvergütung der Standmiete.

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die sonstigen Ausstellungsbedingungen oder gegen das Hausrecht ist ein fristloser Ausschluss von der Ausstellung möglich. In diesem Fall kann die Veranstalterin den Stand des Ausstellers/-in schließen und auf dessen Kosten umdekorieren lassen.

2. Standvergabe, Besetzung des Standes, Ausschluss von Untervermietung: Die konkrete Platzvergabe erfolgt durch die Veranstalterin, ohne dass der Aussteller/-in einen Anspruch auf eine bestimmte Platzierung hat. Die Veranstalterin ist auch jederzeit berechtigt, vor der Veranstaltung bekannt gegebene Platzzuweisungen zu ändern, so dass der Aussteller/-in hieraus keinen Anspruch auf einen bestimmten Stand herleiten kann.

Insbesondere kann die Veranstalterin Veränderungen an der Standfläche und den dort angebrachten Werbematerialien ohne Zustimmung des Ausstellers/-in vornehmen lassen, wenn ihr dies aus organisatorischen Gründen oder zur Wahrung der qualitativ hochwertigen Gesamtanmutung der Messe geboten erscheint. Dabei ist auch eine kurzfristige Verlegung des Standplatzes von Seiten der Veranstaltung möglich.

Soweit Ein- und Ausgänge aus freigehalten, bzw. feuer- und versicherungstechnische Vorschriften zu beachten sind, sind von Seiten der Veranstalterin auch die Ein- und Ausgänge, sowie die Durchgänge frei änder- oder verlegbar.

Der Aussteller/-in erwirbt mit dem Vertragsschluss grundsätzlich nur einen Anspruch auf einen Stand innerhalb einer Ausstellereihe. Kopf-, Block- oder Eckstände bedürfen einer besonderen schriftlichen Zuweisung durch die Veranstalterin. Bekommt ein Aussteller/-in keinen solchen Platz zugewiesen, so berechtigt dies nicht zum Vertragsrücktritt.

Die Veranstalterin ist auch frei darin, dem Aussteller/-in eine Vernissage-Staffelei oder eine Hängung an Schnüren zuzuweisen.

Der Aussteller/-in hat dafür Sorge zu tragen, dass der zugeteilte Stand über die gesamte Messezeit hinweg mit ihm selbst oder einer kompetenten temporären Vertretung besetzt ist. Andernfalls kann die Veranstalterin eine Vertragsstrafe von 300 € pro Tag verlangen, an dem dies nicht der Fall ist.

Der Aussteller/-in darf den zugewiesene Messestand nicht an fremde Dritte weitergeben, untervermieten, oder anderen Firmen wie auch immer zur Verfügung stellen, und sei dies nur zeitweise. Auch dürfen Aussteller/-in nicht untereinander ihre Messeplätze tauschen.

3. Zahlungsbedingungen: Mit der Messezulassung erhält der Aussteller/-in die Gesamtrechnung, die sofort zur Zahlung fällig ist, ggf. unter Abzug eines vereinbarten Frühbucherabatts. Die jeweils fälligen Beträge werden von Seiten der Veranstalterin von dem Konto des Ausstellers/-in abgebucht, wozu diese/r der Veranstalterin spätestens eine Woche nach Vertragsschluss eine Einziehungsermächtigung erteilt.

Bleibt der Aussteller/-in aus welchen Gründen auch immer die Bezahlung mehr als vier Wochen schuldig, so berechtigt dies die Veranstalterin zum Rücktritt von dem Vertrag unter weiterer Geltendmachung der vollen geschuldeten Rechnungssumme inkl. Zinsen als Vertragsstrafe.

4. Rücktritt, Folgen des Nichtaufbaus des Messestandes: Die Messeanmeldung stellt ein verbindliches Vertragsangebot dar. Somit kann von dem durch die von Seiten der Veranstalterin erfolgte Annahme dieses Angebots geschlossenen Vertrag nur zurückgetreten werden, wenn eine schriftliche Rücktrittserklärung vorliegt und die Veranstalterin dem schriftlich zustimmt. Dies wird in der Regel nur geschehen gegen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30 % der Gesamtrechnungssumme, mindestens jedoch 150 € zuzüglich MwSt.

Will der Aussteller/-in nach der Zuteilung des Standes zurücktreten, ist die Vertragssumme auf jeden Fall in voller Höhe zu entrichten. Gleiches gilt, wenn der Messestand am Ende des Aufbautags nicht aufgebaut ist. In diesem Fall ist die Veranstalterin berechtigt, den Stand kurzfristig andersweitig zu vergeben, oder einen anderen Messteilnehmer auf diesen Platz zu verlegen, ohne dass dies auf die Zahlungsverpflichtung des Ausstellers/-in einen Einfluss hat.

Ist die Veranstalterin aus welchen Gründen auch immer nicht in der Lage, dem Aussteller/-in die zugeteilte Standfläche zur Verfügung zu stellen, so steht dem Aussteller/-in nur Anspruch auf Ersatz der schon gezahlten Standmiete zu. Weitergehende Ansprüche von Seiten des Ausstellers/-in gleich welcher Art sind ausgeschlossen.

Ist die Zurverfügungstellung nur zeitweise nicht möglich, so ist die Standmiete nur anteilig bezogen auf die Ausfallzeit im Verhältnis zur Gesamtdauer der Messe zu erstatten.

5. Auf- und Abbau: Das Bestücken des zugewiesenen Standes mit den Exponaten und ggf. Bauten hat innerhalb der in der Anmeldung zu der jeweiligen Messe genannten Zeiten zu erfolgen. Andernfalls wird die Standfläche von Seiten der Veranstalterin auf Kosten des Ausstellers/-in dekoriert und der Aussteller/-in verliert sein/ihr Bezugsrecht.

Um die Attraktivität der Veranstaltung bis zum Ende aufrecht zu erhalten, ist es nicht gestattet, den gemieteten Stand vor dem offiziellen Ende der Messe ganz oder teilweise abzubauen.

Danach hat der Abbau innerhalb der in der Anmeldung zu der jeweiligen Messe genannten Zeit zu erfolgen. Hält sich ein Aussteller/-in nicht an diese Vorgabe, kann ihm /ihr die Veranstalterin eine pro Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe von mindestens 300 € plus MwSt auferlegen und von dem angegebenen Konto einziehen.

6. Kein Anbieten von Nahrungs- und Genussmitteln: Der Ausschank und/oder Anbieten und Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln ist nur gestattet, wenn dies im Einzelnen vorab schriftlich von der Veranstalterin genehmigt wurde.

7. Reinigung: Die Aussteller/-in sind verpflichtet, ihren Stand die gesamte Messezeit über auf eigene Kosten sauber zu halten. Verpackungsmaterialien dürfen nicht sichtbar herum liegen. Abfälle und Müll ist sofort selbst zu entsorgen. Lässt ein Aussteller/-in nach dem Abbau des Standes Müll zurück, so lässt die Veranstalterin diesen auf Kosten des Ausstellers/-in entsorgen.

8. Bewachung / Haftungsausschluss / Versicherungen / Behördliche Genehmigungen: Das Messegelände als solches wird von dem Messe-Wachpersonal überwacht. Für die Beachsichtigung des eigenen Standes sind jedoch die einzelnen Aussteller/-in selbst verantwortlich. Die Veranstalterin haftet somit nicht für Verluste oder Beschädigungen an den von den Ausstellern mitgebrachten Ausstellungsgegenständen oder der Standausstattung. Sie haftet auch nicht für eventuelle Gefahren, die von Ausstellungsgegenständen oder der Standausstattung für Dritte ausgehen könnten, oder sonstige Folgeschäden. Dieser Haftungsausschluss wird auch nicht dadurch eingeschränkt, dass eine allgemeine Bewachung durch das Messe-Wachpersonal erfolgt. Dies gilt auch schon während des Aufbaus und bis zum Ende des Abbaus des Standes.

Will ein Aussteller/-in die Bewachung seines Standes einer externen Bewachungsfirma übertragen, bedarf dies der schriftlichen Zustimmung der Veranstalterin, ohne dass dies Einfluss auf den Haftungsausschluss hat.

Die Veranstalterin rät den Ausstellern, eine auf die Messe bezogene Versicherung abzuschließen, die alle möglichen Risiken abdeckt, insbesondere bezogen auf den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Ausstellungsgegenständen oder davon ausgehenden Gefahren.

Eine Übernahme durch die Versicherung der Veranstalterin ist ausgeschlossen. Benötigt ein Aussteller/-in für seinen Stand oder die dort geplanten Aktivitäten eine behördliche Genehmigung, so ist er/sie allein dafür verantwortlich, dass diese Genehmigung auch eingeholt wird und rechtzeitig vor Messebeginn vorliegt.

Ungeachtet dessen ist der Aussteller/-in verpflichtet, alle gesetzlichen Vorschriften und Anordnungen gleich welcher Art einzuhalten. Dies gilt insbesondere für Bau- und Gewerbevorschriften.

9. Keine Haftung für Mängel der Location: Dem Aussteller/-in ist bewusst und bekannt, dass die Veranstalterin die jeweiligen Locations/Messehallen nur anmietet, und deshalb nicht verantwortlich gemacht werden kann für Mängel der Locations/Messehallen gleich welcher Art. Dies gilt insbesondere für eventuelle Gefahren die von den Locations/Messehallen ausgehen.

Meldet der Aussteller/-in der Veranstalterin derartige Mängel oder Gefährdungspotentiale zu gibt sie diese an den Inhaber oder Betreiber der Location/Messe weiter oder verweist direkt dorthin, ohne dadurch eine Verantwortung hierfür zu übernehmen,

10. Terminänderungen und Messeabsagen / Höhere Gewalt / Verwirkung von nicht rechtzeitig angezeigten Ansprüchen oder Mängeln: Sollte es notwendig oder geboten sein, den Messtermin zu verlegen, so gelten die vertraglichen Vereinbarungen auch für den neuen Termin weiter. Insbesondere kann der Aussteller/-in aus der Terminverlegung sowie aus einer Absage der Messe keinen Schadensersatz gleich welcher Art herleiten.

Findet die Messe in Folge von höherer Gewalt, unvorhergesehener Ereignisse oder auf Grund einer behördlichen Anordnung nicht statt, so werden bereits bezahlte Standmiete abzgl. einer Bearbeitungsgebühr von 20 % anteilig erstattet.

Die Veranstalterin ist überdies berechtigt, bis zwei Monate vor Messebeginn die Messe ohne Angabe von Gründen abzusagen. Die Teilnehmer erhalten dann ihre Standmiete in voller Höhe zurück. Weitergehende Ansprüche gleich welcher Art sind ausgeschlossen.

Will ein Aussteller/-in Ansprüche gleich welcher Art gegen die Veranstalterin geltend machen, so ist dies nur möglich, wenn diese bis längstens zwei Wochen nach Messeende schriftlich bei der Veranstalterin geltend gemacht werden. Ansonsten sind diese verwirkt.

Mängelanzeigen haben unverzüglich zu erfolgen, damit Nachbesserungen von Seiten der Veranstalterin möglich sind. Die Geltendmachung von Mängelfolgeschäden ist ausgeschlossen.

11. Das Hausrecht der Veranstalterin: Der Veranstalterin steht für die Dauer der Messe, inklusive der Auf- und Abbauphase gegenüber den Ausstellern das Hausrecht zu, ungeachtet der Frage, wie das interne Verhältnis zwischen der Veranstalterin und dem Betreiber der Location/Messehalle geregelt ist. Sie kann somit selbst oder über die Ordner Anordnungen geben, denen Folge zu leisten ist. Andernfalls kann die Veranstalterin ein Hausverbot erteilen und den Stand räumen lassen, ohne dass der davon Betroffene hieraus Ansprüche gegen die Veranstalterin herleiten kann. Insbesondere kann keine Standmiete rückverlangt werden.

12. Vertragsänderungen, Teilnichtigkeit, Gerichtsstand: Änderungen und Ergänzungen des Ausstellervertrags wie der dazugehörigen allgemeinen Ausstellungsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Sollten einzelne Bestimmungen des Ausstellervertrags wie der dazugehörigen allgemeinen Ausstellungsbedingungen unwirksam, nichtig oder lückenhaft sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit des übrigen Vertrags, der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien werden - ggf. in der gebührenden Form - die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche Regelung ausfüllen, mit welcher der von ihnen verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht wird.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Heidelberg.